

MEDIENKONFERENZ VOM 26. MÄRZ 2008

Forderungen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden

I. Neue Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG; zur Zeit in der WBK-NR)

Die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden sollte im Zielartikel erwähnt werden (neuer Bst. f von Art. 3 KFG-E).

Die beiden folgenden neuen Bestimmungen sollten in einem neuen Abschnitt 5bis „Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden“ Platz finden.

Neue Bestimmung: Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden

¹ *Der Bund trägt an die Kosten von nationalen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für Kulturschaffende bei. Er fördert den Anschluss von Kulturschaffenden an Vorsorgeeinrichtungen.*

² *Er zahlt von seinen direkten Förderungsbeiträgen an Kulturschaffende einen vom Bundesrat festzulegenden Prozentsatz an eine Vorsorgeeinrichtung. Er zieht den Beitragsempfängern ihren Beitragsanteil vom Beitrag ab und überweist diesen zusammen mit seinem Anteil an die Vorsorgeeinrichtung.*

³ *Förderbeiträge an kollektive Werke und andere Subventionen gewährt der Bund nur unter der Voraussetzung, dass die Subventionsempfänger die Mittel in einer Form an die Kulturschaffenden auszahlen, welche sozialversicherungsrechtlich als beitragspflichtiges Einkommen der Kulturschaffenden gilt. Insbesondere müssen auch Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen geleistet werden, die eine weitergehende Versicherung gewähren, welche den spezifischen Verhältnissen der Kulturschaffenden Rechnung trägt. Der Bund überprüft die Einhaltung dieser Auflage.*

⁴ *Der Bund setzt sich dafür ein, dass Kantone, Städte und Gemeinden sowie privatrechtliche Organisationen, die Kulturförderung betreiben, für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge und insbesondere für eine ausreichende Versicherung in der beruflichen Vorsorge sorgen, welche den spezifischen Verhältnissen der Kulturschaffenden Rechnung trägt.*

Begründung:

Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden ist generell sehr mangelhaft. Viele weisen ein kleines, in einigen Fällen sehr kleines Einkommen aus. Werk- oder Aufführungsbeiträge von bloss einigen hundert Franken sind nicht selten. Die Meisten arbeiten selbständig (nicht immer freiwillig), hängen aber von einer Vielzahl von kleinen „Auftraggebern“/ Subventionsgebern/ Förderbeitraggebern/ Arbeitgebern ab. Viele kumulieren solche kleine „Aufträge“ und Arbeitsverhältnisse und sind häufig gleichzeitig selbständig und unselbständig.

Die unfreiwillige „Selbständigkeit“, welche in der Tat ein Arbeitsverhältnis ist, ist sehr häufig: Viele „Auftraggeber“ verlangen, dass die „Honorare“ als selbständiger Erwerb oder als Nebenerwerb deklariert werden: Viele Kulturschaffende stimmen dem zu, einige aus Unkenntnis, die meisten aus Angst, weil sie auf dem Markt „teurer“ wären, wenn der „Auftraggeber“ Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hätte. Dies führt also dazu, dass in sehr vielen Fällen überhaupt keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

Am allermeisten hapert es bei der beruflichen Vorsorge. Die Löhne sind meistens so klein, dass Kulturschaffende dem BV-Obligatorium nicht unterstellt sind.

Für mehr Informationen, siehe den Bericht „Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz“ des BAK, Feb. 2007, sowie die Studie „Soziale Sicherheit von Kulturschaffenden in der Schweiz“, Mosimann/Manfrin, ZHAW, Okt. 2007.

Absatz 1

Es gibt zwar einige Vorsorgeeinrichtungen auf Branchenebene, die gute Vorsorgepläne haben, die der speziellen Situation der Kulturschaffenden Rechnung tragen. Die Kulturschaffenden wagen es allerdings oft nicht, sich anzuschliessen resp. ihren Anschluss den Auftraggebern/Arbeitgebern (freiwillige Versicherung) mitzuteilen.

Förderungsmöglichkeiten:

- Subventionen an Verwaltungskosten
- Der Bund könnte auch eine im Rahmen einer Kooperation unter den bestehenden Vorsorgeeinrichtungen für Kulturschaffende zu errichtende Clearing-Stelle (mit)finanzieren.
- Er könnte zudem auch Informationsmittel zur Verfügung stellen und administrative Hilfe leisten.

Absatz 2

Diese einfache Lösung würde ermöglichen, dass die vom Bund unterstützten Kulturschaffenden systematisch BV-versichert sind.

Verlangt wird nicht, dass der Bund obligationsrechtlich die Arbeitgeberfunktion übernimmt, sondern nur, dass er für seine Beiträge an Kulturschaffende „Arbeitgeberbeiträge“ entrichtet.

Eine ähnliche Regelung existiert im Kanton ZH für die Dolmetscher, die im Auftrag der Gerichte und der Verwaltungsbehörde tätig sind: Diese gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbständig, unbeachtet vom tatsächlichen Vertragsverhältnis (§20 Dolmetscherverordnung ZH).

Absatz 3

Es geschieht bereits häufig, leider nicht überall. Fälle, wo Empfänger von Förderbeiträgen die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Arbeitnehmer nicht entrichten, sind leider zahlreich. Dieser Absatz schafft die Grundlage, damit der Bund jedes Mal sichert, dass die Kulturschaffenden der von ihm unterstützten Veranstaltungen bei den Sozialversicherungen korrekt versichert werden.

Absatz 4

Dieser Absatz soll dafür sorgen, dass der Bund seine Vorbildfunktion aktiv wahrnimmt. In einigen Kantonen und Gemeinden (vor allem Städten) gibt es Bestrebungen, die unter Absatz 2 und 3 erwähnten Regelungen einzuführen. Bis jetzt sind aber sehr wenige Erfolge zu verzeichnen. Zum Beispiel war eine solche Regelung im Kanton AG geplant, wurde aber schliesslich nicht übernommen.

Art 69 BV gibt dem Bund keine weiter gehende Kompetenz.

Neue Bestimmung: Fürsorge für Kulturschaffende

¹ Der Bund unterstützt private Beratungsstellen von gesamtschweizerischem Charakter für Kulturschaffende in Fragen der Nothilfe und der Sozialversicherung.

² Er gewährt privaten Sozialhilfefonds Finanzhilfen. Die Fonds müssen allen Kulturschaffenden subsidiär zu den Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe und jenen von Organisationen der Kulturschaffenden offen stehen.

³ Der Bund leistet Beiträge an Einrichtungen von Kulturschaffenden, welche die Umschulung oder Weiterbildung von Kulturschaffenden fördern, die ihre künstlerische Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aufgeben müssen.

Begründung:

Die Verbände von Kulturschaffenden bieten ihren Mitgliedern viele massgeschneiderte soziale Dienstleistungen (Beratung, Berufsberatung, Sozialfonds) an. Die Probleme, mit denen die Kulturschaffenden konfrontiert sind, sind häufig sehr speziell und betreffen eine sehr kleine Anzahl von Personen. Daher sind viele offizielle Beratungs- und Unterstützungsstellen (z. B. diejenigen von den Sozialversicherungen) oft ratlos, bzw. können keine konkrete und brauchbare Hilfe leisten. Dieser Artikel soll die Grundlage dafür schaffen, dass der Bund die gut organisierten, bewährten und auf die Bedürfnisse der Betroffenen gerichteten Verbandsdienstleistungen finanziell unterstützen kann.

Im Abs. 3 ist von der Umschulung die Rede. In einigen Kulturberufen (z. B. Tanz), ist die Berufskarriere extrem kurz. Ab einem gewissen Alter sind viele Kulturschaffende (z. B. Tänzer: ab spätestens 30) in ihrem Beruf nicht mehr vermittlungsfähig. Dies kann auch bei gesundheitlichen Problemen vorkommen. In diesem Fall ist eine berufliche Umschulung die einzige Alternative zu einer „Frühpensionierung“ via Invalidität. Einige Verbände von Kulturschaffenden betreiben also Stiftungen oder Fonds, welche finanzielle Beiträge für die Umschulung ihrer Mitglieder leisten. Dieser Absatz soll die Grundlage für eine Unterstützung des Bundes an solche Einrichtungen schaffen.

II. Änderungen anderer Bundesgesetze im Rahmen des KFG

BVG

Art. 2 Abs. 4, Einschub eines zweiten Satzes

Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten Musiker, Schauspieler, Artisten, künstlerische Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker und Journalisten.

Begründung:

Die Forderungen zur beruflichen Vorsorge könnten heute schon auf Verordnungsstufe eingeführt werden, der Bundesrat hat die Kompetenz und den Auftrag dazu. Da er dies nach heutigem Wissensstand

nicht tun will, soll auch versucht werden, diese Forderungen als BVG-Änderungen im Rahmen des KFG vorzubringen (Schlussteil: Änderungen anderer Bundesgesetze), um Druck auf den BR auszuüben.

Gemäss Art. 2 Abs. 4 1. Satz BVG, einer in der 1. BVG-Revision neu eingeführten Bestimmung, „regelt der Bundesrat die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen“. Bisher ist diese Bestimmung noch nicht umgesetzt worden (Ausnahme: Temporärangestellte), das BSV tut sich schwer damit und schlägt dem Bundesrat vor, gar nichts zu tun. Der entsprechende Bericht sollte in Kürze vom Bundesrat verabschiedet werden.

Die Berufe, „in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind“, können durch Übernahme der Liste aus Art. 8 AVIV (Musiker, Schauspieler, Artist, künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker, Journalisten) konkretisiert/definiert werden.

Artikel 46bis

¹ *Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen haben auch bei einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als drei Monaten das Recht, sich freiwillig versichern zu lassen. Die Versicherung beginnt diesfalls mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.*

² *In der freiwilligen Versicherung von Arbeitnehmern in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen kann der Lohn ab dem ersten Franken versichert werden, ohne Koordinationsabzug. Dies gilt auch für die freiwillige Versicherung bei Erwerbstätigkeit im Dienste von mehreren Arbeitgebern.*

³ *In der freiwilligen Versicherung von Arbeitnehmern in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen können in Abweichung von Art. 16 BVG altersunabhängige Einheitssätze erhoben werden. Dies gilt auch für die freiwillige Versicherung bei Erwerbstätigkeit im Dienste von mehreren Arbeitgebern.*

⁴ *In Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Vertragsabschluss nach einer freiwilligen Versicherung zu fragen, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers versichert wird. Der Arbeitgeber ist auch dann verpflichtet, sich an den Beiträgen zu beteiligen, wenn er es unterlassen hat, den Arbeitnehmer zu fragen.*

⁵ *Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die Vorsorgeeinrichtung. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge.*

Begründung:

Statt Ausnahmeregelungen bei Eintrittsschwelle/Koordinationsabzug oder der Frist für befristete Anstellungen fordern wir (vorderhand) „nur“ Vereinfachungen/Verbesserungen bei der freiwilligen Versicherung nach Art. 4 und 46 BVG, für Berufe gemäss der Liste von Art. 8 AVIV (also zusätzlich zur bisher existierenden freiwilligen Versicherung für andere Berufe). Das hat den Vorteil, dass die Ausnahmeregelung wenig einschneidend ist und stark auf die Eigenverantwortung der betroffenen Personen abstellt (wie vom BR empfohlen!). Zudem passen diese Verbesserungen gut zu den bestehenden Vorsorgeeinrichtungen für Kulturschaffende. Praktisch hätten diese Änderungen, auf Seite der Vorsorgeeinrichtungen, nur Auswirkungen auf die Auffangeinrichtung BVG, die dieses Modell ebenfalls anbieten müsste (zusätzlich zur bestehenden freiwilligen Versicherung für Mehrfachbeschäftigte, die nur sehr wenig genutzt wird). Erst wenn diese Neuerungen bei der freiwilligen Versicherung zu keinen Verbesserungen führen, wird man andere Massnahmen studieren müssen.

Im Bericht des BAK von Februar 2007 wird ebenfalls angeregt, die Attraktivität der freiwilligen Versicherung zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bringt folgende Verbesserungen:

- Möglichkeit der Versicherung ab dem ersten Franken
- Möglichkeit der Versicherung ab dem ersten Arbeitstag
- Vereinfachung: altersunabhängige Durchschnittssätze. Das ist zwar ein Tabubruch (niemals in der obligatorischen Versicherung), ist aber bei den prekären Verhältnissen der Kulturschaffenden eine sinnvolle Erleichterung
- Verfahrensverbesserungen: Das heutige Verfahren in der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 46 ist mühsam, aufwändig und abschreckend. Zudem muss der AN seinen AG informieren. Zahlt der AG nicht, muss der AN auch dessen Anteil bezahlen....

III. Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; zur Zeit in der Vernehmlassung)

Behandlung von Werkbeiträgen als Beitragsbefreiung

Kulturschaffende fallen dann durchs ALV-Netz, wenn sie eine gewisse Zeitlang mittels Werkbeiträgen an einem schöpferischen Werk arbeiten. Deshalb fordern wir für diese Situation eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14) wie folgt: „1^{bis} (neu) Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind kulturschaffende Personen, die innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als 6 Monaten aufgrund von Zuwendungen, die ihnen von Privaten oder der öffentlichen Hand zu diesem Zweck ausgerichteten worden sind, ausschliesslich oder vorwiegend einer schöpferischen Tätigkeit nachgegangen sind. Falls diese schöpferische Tätigkeit im Ausland erfolgt und die Person während dieser Zeit ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, muss sie zuvor Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben“.

Vermittlungsfähigkeit (Art. 16 AVIG)

Die Zumutbarkeitsanforderung muss so geändert werden, sodass für Kulturschaffende der Anspruch auf Leistungen nicht systematisch abgelehnt wird (Problem der Feststellungsanforderung - in Berufen, in denen nur kurzfristige Verträge existieren; zeitliche Verfügbarkeit; „weg vom Fenster sein“, sobald man eine andere Anstellung als im Kulturbereich angenommen hat).

Deshalb soll in Art. 16 (Zumutbare Arbeit) – analog zu den bis 1996 gültigen Formulierungen der erste Satz gestrichen werden: „Der Versicherte muss zur Schadensminderungspflicht grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen.“

Verlängerung des Bemessungszeitraums von 1 auf 2 Jahre, für Kulturschaffende (Art. 37 AVIV)

Um den stark schwankenden und oft sinkenden Pensen Rechnung zu tragen

Anrechenbarer Arbeitsausfall von Teilarbeitslosen (Art. 5 AVIV)

Verkürzung von zwei Tagen auf einen Tag:

„Der Arbeitsausfall von teilweise arbeitslosen Personen nach Art. 8 AVIV ist anrechenbar, wenn er innerhalb von zwei Wochen mindestens **einen vollen** Arbeitstag ausmacht.“

IV. Verordnungsbestimmungen

Die folgenden Forderungen betreffen die AHVV. Unserer Ansicht nach könnte die KFG-Revision die Gelegenheit bieten, Druck auf den Bundesrat auszuüben, damit er die nötigen Anpassungen erlässt.

AHV-Beitragsunterstellung von Werkbeiträgen

Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV muss demnach wie folgt geändert werden: *Stipendien und ähnliche Zuwendungen für, die Anerkennung des kulturellen Schaffens das kulturelle Schaffen, ...*

Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Schaffens sollen neu als massgebendes (rentenbildendes) Einkommen im Sinne von AHV/IV/EO (und allenfalls ALV) gelten. Hingegen sollen Zuwendungen zur Anerkennung des kulturellen Schaffens (Preise etc.), da es sich ja um Schenkungen handelt, nach wie vor nicht der Beitragspflicht unterworfen sein.

Analoge Regelung wie bei Hauspersonal, damit Kleinstlöhne von bis 2200 Franken im Jahr nicht (systematisch) der AHV-Beitragspflicht entzogen werden:

Ergänzung von Art. 34d AHVV durch einen neuen Absatz 2^{bis}: *„Auf dem massgebenden Lohn von Kulturschaffenden müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden“.*

Die Erfahrung zeigt, dass viele Gagen oder „Honorare“ von Kulturschaffenden, meistens auf Druck vom Auftraggeber, an die Sozialversicherungen nicht gemeldet, bzw. zu Unrecht nur als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder als Nebenerwerb deklariert werden. Da viele Kulturschaffende solche kleine Aufträge kumulieren (welche dann keine Nebenerwerbe sind), wird ein beachtlicher Teil ihres Einkommens nicht rentenbildend.

Diese Bestimmung sollte durch eine konsequente Durchsetzung der AHV/IV/EO-Beitragspflicht ergänzt werden:

- Systematische Kontrollen durch die Ausgleichskassen
- Bekämpfung der „unfreiwilligen Selbständigkeit“
- Bessere Information der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden durch die Ausgleichskassen (AK)
- Gezielte Informationskampagne/n: durch AK/BAK/Verbände der Kulturschaffenden.

Das KFG könnte Gelegenheit bieten, den Anstoss dieser Durchsetzungs- und Informationskampagne zu geben und eine Grundlage für eine (Mit)Finanzierung durch den Bund schaffen.

Colette Nova/ Jean Christophe Schwaab (SGB)

für die Arbeitgruppe „soziale Sicherheit von Kulturschaffenden“, 19.03.2008.